

Brauchen wir eine neue Gesetzes- und Verwaltungssprache ? - Die Diskussion um die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter

URS ALBRECHT

Ist die maskuline Rechts- und Verwaltungssprache ein Problem der Gesetzgebung? Mit dieser Frage, die derzeit lebhaft debattiert wird, wollen wir das erste Diskussionsforum des neugestalteten Mitteilungsblattes eröffnen. Die vorliegende Skizze beschränkt sich auf eine Einführung in die Problematik: Wir stellen also eher Fragen, als dass wir sie beantworten, und greifen selber nicht aktiv in die Debatte ein, die fürs erste unseren Leserinnen und Lesern vorbehalten bleiben soll.

Der Beitrag beginnt mit einem Rückblick auf die sprachpolitischen "Ereignisse" des Jahres 1989 im Zusammenhang mit der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter. Danach wird kurz erläutert, welche Position der Bundesrat in dieser Frage einnimmt, zu der er sich ja im Gleichsetzungsprogramm geäußert hat. In einem knappen Abriss der Problematik in fünf Bereichen sind schliesslich erste Fragestellungen formuliert: Sie sollen zu einer - hoffentlich reichhaltigen - Diskussion anregen.

1. Sprachliche Gleichbehandlung im Jahr 1989

In einem sprachkritischen Beitrag über die "Wörter des Jahres 1988" bemerkte Helmut Walther im "Sprachdienst": "1988 konnte die 'Frauensprache' sich wiederum mehr Gehör verschaffen." Dazu hat wohl nicht zuletzt die Debatte vom 6.11.1987 im Bundestag beigetragen; das Parlament setzte eine Arbeitsgruppe "Rechtssprache" zur näheren Prüfung des Problems ein. Expertenhearings und eine Befragung von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer trugen die Diskussion in die Medien; im Institut für deutsche Sprache in Mannheim veranstaltete die Kommission für Sprachentwicklungsfragen ein Kolloquium zur Frage der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzes- und Verwaltungssprache.

Auch in der Schweiz hat sich die "Frauensprache" im letzten Jahr mehr Gehör verschafft:

- Im Kanton Basel-Stadt haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine Verfassungsänderung angenommen, die festhält, dass Rechte und Pflichten in Rechtssätzen für beide Geschlechter gelten, auch wenn sie sich sprachlich nur auf eines der beiden Geschlechter beziehen. Diese Lösung wurde im Vorfeld der Abstimmung von Feministinnen heftig kritisiert; sie befürchteten, die neue Verfassungsbestimmung würde den sprachlichen Status quo - die männliche Gesetzessprache - auf Jahrzehnte hinaus festschreiben. Nun hat aber der Regierungsrat erstaunlich schnell neue Weisungen für die Redaktion normativer Texte erlassen, die geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen verlangen.
- Im Kanton Aargau ist ein Postulat der Redaktionskommission überwiesen worden, das für neue Gesetze wenigstens die Minimallösung einer Klausel vorschlägt: *"Funktionen und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter"*.
- Etwas anders sieht die Entwicklung im Kanton Bern aus, der in der Frage der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter bisher am progressivsten verfahren ist: Ein Postulat verlangt die Änderung der erst zwei Jahre alten Richtlinien für die Formulierung von Erlassen. Die Richtlinien schreiben unter anderem vor, dass bei Personenbezeichnungen, für die kein geschlechtsneutraler Ausdruck besteht, *"kumulativ die weibliche und männliche Form aufzuführen"* sei. In der Begründung des Vorstosses heisst es, dieser Punkt der Richtlinien habe zu *"schlechten und teilweise unverständlichen Texten"* geführt.
- Die Eidg. Kommission für Frauenfragen und seit dem 1. Januar 1989 auch das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann äussern sich in ihren Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Bundes regelmässig auch zur sprachlichen Form der Erlass-Entwürfe.
- Im Kanton Genf stehen die Arbeiten zu einem *"Lexique des dénominations féminines des professions"* vor dem Abschluss; an diesem Werk haben sich auch die Kantone Jura und Bern und die Bundesverwaltung beteiligt.

- Der Kanton Schwyz sucht für Regierungsrätin Margrit Weber, die 1991 der Regierung vorstehen wird, eine geeignete Amtsbezeichnung: *Landamtfrau oder Frau Landammann*? Bemerkenswert ist die Tatsache, dass der Schwyzer Staatsschreiber alle Deutschschweizer Kantone, die ähnliche Amtsbezeichnungen zur Bezeichnung des Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin kennen, um Absprache zu einer gemeinsamen Sprachregelung bittet.
- Im Nationalrat hat sich Rosmarie Bär bei der Beratung der Änderung des Bürgerrechtsgesetzes darüber beschwert, dass der Entwurf dem Prinzip der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter nicht nachkomme. Eine Fussnote, die besagt, dass die Begriffe *Ausländer, Schweizer Bürger, Doppelbürger usw.* jeweils die Angehörigen beider Geschlechter umfassen, löse die berechtigte Forderung nach sprachlicher Gleichstellung nicht ein. In der Tat, auch die Fussnote macht Artikel 27 des revidierten Bürgerrechtsgesetzes nicht stimmiger: *"Ein Ausländer kann nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen..."* Rosmarie Bär gibt zu bedenken:

"Es ist eben komplizierter, wenn es zwei Geschlechter auf dieser Welt gibt." Die Fussnote bedeutet nichts anderes, "als dass wir auch homosexuelle Ehen zulassen wollen. Ich muss sagen, ich unterstütze diese Idee, aber ich möchte trotzdem zur Sicherheit sowohl Herrn Bundesrat Koller wie den Kommissionspräsidenten fragen, ob das auch ihre Absicht und Ansicht ist. Andernfalls müssten diese Artikel 27 und 28 sprachlich korrekt abgefasst werden."
(Amtliches Bulletin des Nationalrates 1989 1432)

2. Die sprachliche Gleichbehandlung im Rechtsetzungsprogramm des Bundesrates

Die Beispiele zeigen deutlich, dass in Sachen sprachlicher Gleichbehandlung einiges in Gang gekommen ist. Auf die ganz grosse Tat freilich wartet man in Bund, Kantonen und Gemeinden noch immer. Dabei scheint die Ausgangslage klar. In seinem Bericht über das Rechtsetzungsprogramm "Gleiche Rechte für Mann und Frau" vom 26. Februar 1986 (Bundesblatt 1986 I 1144) hat sich der Bundesrat auch mit der Gleichstellung der Geschlechter in der Gesetzes- und Verwaltungsspra-

che auseinandergesetzt. Er verneint zwar eine rechtliche Benachteiligung von Frauen durch die einseitig männlichen Formulierungen in den Erlassen des Bundes, anerkennt aber, dass die Geschlechter durch die gängige Gesetzessprache auf *"je bestimmte Verhaltensweisen festgelegt"* (1153) werden. Die Landesregierung hält sogar Fälle für möglich, in denen nach Annahme von Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung Zweifel aufkommen können, ob *"eine Bestimmung nun tatsächlich sowohl für Männer wie für Frauen Geltung hat"* (ebd.), und kommt zum Schluss:

"Aus diesen Gründen erscheint es angezeigt, all jene Erlasse, die für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten, wenn möglich so zu fassen, dass die Geschlechter auch in sprachlicher Hinsicht gleich behandelt werden" (ebd.).

Kann man aus alledem mit Helmuth Schulze-Fielitz behaupten, es gehe *"weniger um eine rechtliche Gleichbehandlung als um staatliche Sprachpolitik im Interesse der Frau"*? - Eine Passage im Bericht des Bundesrats scheint Schulze-Fielitz zu bestätigen: Auch für den Bundesrat ist die Verwirklichung des Prinzips sprachlicher Gleichbehandlung nicht primär ein Gebot rechtlicher Gleichsetzung:

"Rechtssätze mit sprachlichen Ungleichheiten" können "ohne weiteres verfassungskonform interpretiert werden und bewirken demzufolge nicht notwendigerweise eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau." (1228)

Aber anders als Schulze-Fielitz räumt der Bundesrat der Verwirklichung der Gleichbehandlung der Geschlechter in der Rechtssprache hohen politischen Stellenwert ein. Er sieht in der sprachlichen Gleichbehandlung einen wichtigen Indikator, wenn nicht gar ein Mittel für sozialen Wandel und Einstellungswandel:

"Die Sprachregelung ist für das Rollenverständnis von Mann und Frau von ausserordentlicher Bedeutung, und sie ist ein Hinweis dafür, wie weit das Bewusstsein für die Idee der Rechtsgleichheit von Mann und Frau fortgeschritten ist." (1229).

3. Probleme und Lösungsansätze

Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Gesetzes- und Verwaltungssprache hat zwar keinen direkten Einfluss auf die materielle Gleichstellung der Geschlechter, aber die Verankerung des Prinzips in den gesetzestechnischen Richtlinien hätte doch beträchtlichen Symbolwert. - Für die Rechtssprache selber wäre ein solcher Entschluss die wohl einschneidendste Veränderung in diesem Jahrhundert. In diesem Zusammenhang möchte ich fünf Problemkomplexe zur Diskussion stellen.

3.1 Das Problem der Legitimität

Ein erster Problemkreis umfasst die Fragen nach der Legitimität des Anliegens. Nochmals: Die Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung in der Gesetzessprache ist nicht ein in erster Linie rechtliches Problem. Ja, selbst pragmatisch scheint ihre Durchsetzung in der Rechtssprache weniger dringend als anderswo: Nur in den seltensten Fällen spricht ein Gesetz die Normadressatinnen und -adressaten als konkrete Individuen an, und so stören die einseitig männlichen Formulierungen in Erlasestexten wohl auch "faktisch" weniger als in Texten mit direkterem Adressatenbezug. Ich denke dabei nicht nur an die Sprache der Massenmedien, sondern auch etwa an Texte, in denen sich die Verwaltung an die einzelne Bürgerin, den einzelnen Bürger richtet: Verfügungen, Bescheide, Verträge usw.

Ist es legitim und wünschbar, dass ein Staat das Prinzip der Gleichheit der Geschlechter auch symbolisch, in der Sprache seiner Gesetze, zum Ausdruck bringt?

3.2 Das Problem der Opportunität

Ein zweiter Fragenkomplex hat die Opportunität der Massnahme zum Gegenstand. Die aktuelle Rechtssprache tradiert nicht nur "*Vorstellungen, Sichtweisen und Wertungen früherer Generationen, die sie nicht einfach abstreifen kann*"; die Notwendigkeit, immer neue Sachverhalte zu regeln, setzt sie auch "*einem ständigen Modernisierungs- und Änderungsprozess*" aus (Schulze-Fielitz), in dem sich Sprachverständnis und Sprachgebrauch der gegenwärtigen Generationen widerspiegeln. Das

Recht greift zumeist den Wandlungsprozessen im sozialen Verhalten nicht vor; es greift erst ein, wenn sich der Wandel zu einem gewissen Grad bereits vollzogen hat, normiert also, was normal geworden ist.

In der Gegenwartssprache sind Tendenzen in Richtung sprachlicher Gleichbehandlung der Geschlechter unverkennbar; dem Verhalten der Legistik in diesem Prozess kommt insofern grosse Bedeutung zu, als sie den Wandel in einem gewissen Masse beeinflussen kann - ihn zu stoppen oder gar rückgängig zu machen, liegt wohl kaum mehr in ihrer Macht.

Soll die Gesetzgebung sich passiv verhalten und damit die Entwicklung verlangsamen, vielleicht sogar auf die Gefahr hin, dass sich mangels einer normativ wirkenden Instanz konkurrierende Lösungsansätze ausbilden? Oder soll sie selber aktiv werden und so dem Wandlungsprozess zum Durchbruch verhelfen, mit der Chance, über den einzuschlagenden Weg (mit)entscheiden zu können?

3.3 Das Problem der sprachlichen Lösungsmöglichkeiten

Ich unterscheide zwischen einseitigen (a), vollständigen (b) und vermittelnden (c) Ansätzen zur sprachlichen Lösung des Problems:

a. Einseitige Lösungen

Zunächst zu den einseitigen Lösungen - sie existieren in zwei Spielformen, der Remaskulinisierung und der totalen Femininisierung. Auch wenn mit Els Oksaar eine der bekanntesten unter den deutschen Sprachwissenschaftlerinnen und Sprachwissenschaftlern dafür plädiert, "*durch eine Form und nicht durch verschiedene Formen die 'sprachliche Gleichbehandlung' anzustreben*", ist ihr Vorschlag "*Zurück zum Maskulin!*" kaum begründbar. Nimmt man den Begriff der Gleichbehandlung ernst, könnte nämlich die maskuline Form nur noch generisch (als Oberbegriff) aufgefasst werden: *Lehrer* (geschlechtsneutral), *männlicher Lehrer/Lehrerin* (jeweils geschlechtsspezifisch). Für die Zwecke der Gesetzessprache wäre eine solche Sprachregelung äusserst praktisch, allein schon deshalb, weil Personenbezeichnungen in Erlassen fast immer generisch gemeint sind und die Gesetzessprache kaum modifiziert werden müsste. Nun hat aber die Sprachentwicklung gerade die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen: Maskuline Personenbezeichnungen werden vermehrt nur noch geschlechtsspezifisch gebraucht und ver-

standen. Quer zur Sprachentwicklung steht auch die Forderung der Gegenseite nach der totalen Feminisierung, die zum radikalen Bruch zwischen alltagssprachlicher und gesetzsprachlicher Wortbedeutung führen würde. Hier paritätisch vorgehen zu wollen und die eine Hälfte der Erlasse "männlich", die andere Hälfte "weiblich" zu redigieren, würde die Irritation nur noch vergrößern und der Ausbildung konkurrierender Geschlechtersprachen Vorschub leisten.

b. Vollständige Lösungen

Eine vollständige Lösung des sprachlichen Geschlechterproblems hat vor einiger Zeit Luise Pusch vorgeschlagen: Sie strebt ein symmetrisches System von Personenbezeichnungen an, das strikte zwischen geschlechtsspezifischen und geschlechtsneutralen Begriffen unterscheidet. Im Deutschen mit seinen drei Genera sei eine solche Lösung möglich: *der Lehrer* (geschlechtsspezifisch, männlich), *die Lehrer* (geschlechtsspezifisch, weiblich), *das Lehrer* (geschlechtsneutral), *die Lehrers* (Mehrzahl). Der Pusch-Vorschlag erreicht zwar die angestrebte Transzendenz der Kategorie Geschlecht in der Sprache, aber nur zum Preis eines massiven Eingriffs in ihre Grammatik. Unpraktikabel ist der Vorschlag auch deshalb, weil die Menschen die grammatischen Regeln beim Sprechen in den allermeisten Fällen unbewusst anwenden. Änderungen in der Sprachverwendung lassen sich folglich kaum über Änderungen syntaktischer Regeln erzielen.

c. Vermittelnde Lösungen

Erfolgsversprechend sind wohl nur Lösungen, die vermitteln, also eine Sprachregelung anstreben, die nicht auf Hinweise von aussen angewiesen, sondern aus sich selbst heraus verständlich sind. Das bedeutet zugleich, dass solche Ansätze in der Sprachgemeinschaft mindestens in einem bestimmten Mass akzeptiert sein müssen. Zur Zeit ist dies bei drei Strategien der Gleichbehandlung der Fall:

1. Die Strategie der Legaldefinition

In einem Erlass (oder in einem andern zusammenhängenden Text) verwendete Personenbezeichnungen werden bei ihrem ersten Auftreten hinsichtlich ihrer Bedeutung festgelegt. Die Legaldefinition sichert, dass mit einer Formulierung, die nicht beide Geschlechter anspricht, dennoch beide Geschlechter gemeint sind.

- Unter 'Beamte' im Sinne dieses Gesetzes werden vom Bundesrat gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung verstanden, die...;
- Diese Verordnung regelt die Ausbildung von Turnlehrerinnen und Turnlehrern (im folgenden Turnlehrer genannt).

Diese Lösung kommt mit einem minimem sprachlichen Änderungsaufwand aus; aber auch die Wirkung solcher Definitionen auf die Wahrnehmung der Geschlechterrollen ist gering. Kaum jemand wird sich beim Auftreten der (männlichen) Bezeichnungen jeweils an die Definition erinnern und immer Personen beider Geschlechter assoziieren.

2. Die Strategie des Splitting

Alle Ausdrücke in einem Text, die sich als Personenbezeichnungen auffassen lassen, werden in weiblicher und männlicher Form aufgeführt. Dies kann entweder explizit durch sog. Paarbildung unter Verwendung von Konjunktionen wie *und*, *oder*, *beziehungsweise*, *respektive* geschehen; die Verbindung des weiblichen und des männlichen Ausdrucks kann aber auch durch sog. Sparschreibung verkürzt werden (z.B. durch Klammern, Schrägstrich, im Deutschen auch durch Gross-I):

- Lehrerin oder Lehrer; Lehrerinnen und Lehrer;*
- Lehrerin/Lehrer; Lehrer/in; Lehrer(in); LehrerIn;*
- Lehrer/Lehrerinnen; Lehrer/innen; Lehrer(innen), LehrerInnen;*
- einE AngestellteR, den Kund/inn/en.*

Die Paarbildung erfüllt nicht nur das Anliegen nach sprachlicher Gleichbehandlung, sondern löst überdies eine weitere - und noch wichtigere - feministische Forderung ein: das "Sichtbarmachen von Frauen"! Nachteile entstehen besonders auf der Ebene der Textbildung durch den Kongruenzzwang (Übereinstimmung in Numerus und Genus), eine Schwierigkeit, die im Deutschen durch das Ausweichen auf den Plural gemildert werden kann, weil dort die Geschlechter formal nicht mehr unterschieden werden. Inhaltliche Schwierigkeiten mit gesplitteten Ausdrücken können dadurch entstehen, dass sie nicht mehr abstrakt (generisch) verstanden werden können, sondern immer zunächst einen konkreten Personenbezug stiften, und dies auch in Fällen, wo es nicht erwünscht ist: Man vergleiche etwa den Unterschied zwischen *Die Ausrichtung der Kinderzulage obliegt dem Arbeitgeber* und *Die Ausrichtung der Kinderzulage obliegt der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber*.

3. Die Strategie der Geschlechtsneutralisation/-abstraktion

Zur Bezeichnung von Personen werden Sprachformen gewählt, in deren konkretem Zusammenhang das Genus neutralisiert ist (*der/die Lehrende* > *die Lehrenden*) oder die semantisch vom Geschlecht der bezeichneten Person abstrahieren (*die Lehrkraft, das Mitglied, die Person*).

Dem Vorteil der Handlichkeit dieser Lösung steht die Gefahr unpersönlicher Formulierungen gegenüber. Das Angebot an geschlechtsabstrahierenden Personenbezeichnungen ist in allen drei Amtssprachen relativ begrenzt; dies könnte zu Ausweichstrategien verleiten, die handelnden Personen gar nicht mehr zu bezeichnen, und beispielsweise Normen indirekt zu formulieren:

- X ist zu unterlassen* (modaler Infinitiv);
- die Schutzfrist ist erneuerbar* (Eignungsadjektiv);
- Es wird ein Betrag geschuldet* (Passivierung) usw.

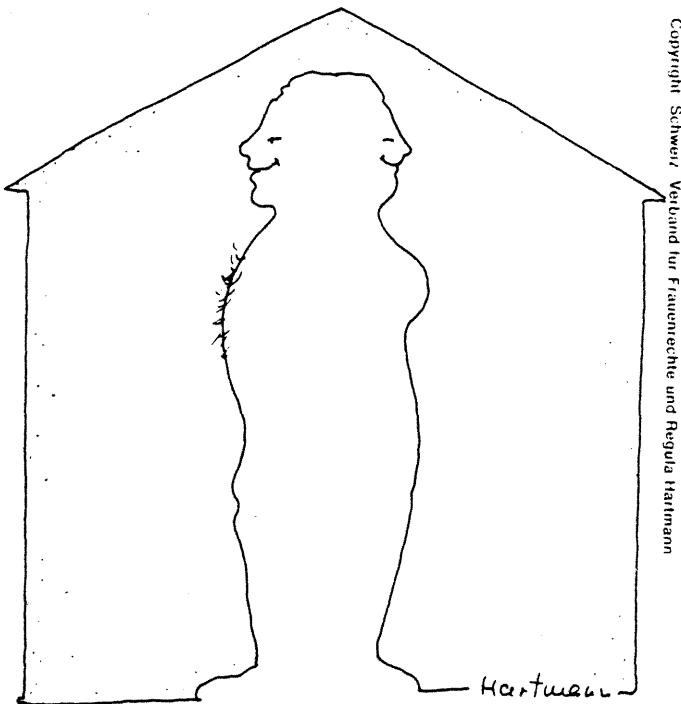
Welchen Lösungstyp bevorzugen Sie, und wie schätzen Sie die sprachlichen Schwierigkeiten bei der Verwirklichung des Postulats ein?

3.4 Vollzugsprobleme

Auch wenn feststeht, dass das Prinzip der sprachlichen Gleichbehandlung linguistisch vollziehbar ist, stellen sich dennoch Fragen der praktischen Umsetzung. Am günstigsten ist die Ausgangslage bei der Ausarbeitung neuer Erlasse: Bereits im Stadium des ersten Entwurfs ist das Kriterium der sprachlichen Gleichbehandlung eines der Erfordernisse, denen der neue Erlass zu genügen hat; dieses Kriterium wird sich auch auf andere Bereiche der Gesetzestechnik auswirken und den Stil der Erlasse ganz allgemein verändern. Für die Redaktion der einzelnen Bestimmungen steht jeweils die ganze Palette nichtsexistischer Formulierungen zur Verfügung - eine *kreative Einlösung des Postulats* ist gewährleistet!

Die Anpassung bestehender Erlasse dürfte indessen einige Schwierigkeiten mit sich bringen, weil die Rahmenbedingungen hier ungleich komplexer sind. Auch bei formalen Totalrevisionen werden sich Umformulierungen kaum vermeiden lassen, wenn man sich nicht mit stereotypen Lösungen in der Art des maschinellen Übersetzens zufrieden

geben will. "Kreative Lösungen" tangieren aber sehr schnell auch das Materielle. Bei Revisionen muss zudem immer auf die über- und nebengeordneten Erlasse und das benachbarte Recht Rücksicht genommen werden, mit denen der zu bearbeitende Text "vernetzt" ist. Die sprachliche Runderneuerung der systematischen Sammlung des Bundesrechts wird jedenfalls nicht von heute auf morgen zu bewerkstelligen sein.



Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung. (ZGB, Art. 162) - Ein Ehegatte kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des andern einen Mietvertrag kündigen... (Art. 169)

Ehegattin und Ehegatte bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung. - Ehegattin und Ehegatte können nur mit ausdrücklicher gegenseitiger Zustimmung einen Mietvertrag kündigen...

Hält man die Einführung der sprachlichen Gleichbehandlung für eine ernstzunehmende, wenn auch nur indirekt wirkende Massnahme zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter, wird man der geeigneten Vorbereitung und Begleitung der "Betroffenen" hohe Priorität einräumen müssen. Wer in Bund, Kanton oder Gemeinde Erlasse redigiert, Formulare entwirft, Texte verfasst oder sich häufig an Bürgerinnen und Bürger wendet, soll gründlich in die neuen Anforderungen eingeführt werden, die man künftig von seiner Spracharbeit erwartet. Ohne derartige "Öffentlichkeitsarbeit" droht die Umsetzung des Postulats zur formalistischen Alibiübung zu verkommen, der es allein darum geht, echte und vermeintliche Sexismen zu vermeiden. Entscheidend für die Qualität einer Verwaltungs- und Gesetzessprache nach den Prinzipien der sprachlichen Gleichbehandlung wird sein, bei den Beamtinnen und Beamten Verständnis für das Anliegen zu schaffen und sie stufengerecht auf die neuen Anforderungen an die Texte vorzubereiten, die sie täglich zu erstellen haben. Mit blossen Weisungen allein, denen es an "pädagogischem" Unterbau (z.B. Beispiele, Problemfälle, Varianten, Erläuterungen, Mustertexte) fehlt, ist es nicht getan. Ebenfalls erforderlich sind, zumindest in einer ersten Phase, wissenschaftliche Begleituntersuchungen: Wie kommen die "neuen" Texte an, welche konkrete Wirkung lösen sie aus und bei wem, welche Formulierungstypen sind zu bevorzugen usw.?

Wo liegen die theoretischen und praktischen Vollzugsprobleme, welche Lösungen bieten sich an?

3.5 Das Problem des notwendigen Konsens

Wer die Diskussion für oder gegen die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache (und nicht nur dort) verfolgt, stellt schnell einmal fest, dass die Positionen auf beiden Seiten bezogen sind. So gibt es zwar viele und zum Teil eloquente Darstellungen des eigenen Standpunktes, aber (noch) kaum empirische Untersuchungen über Wirkung und Akzeptanz geschlechtsspezifisch, geschlechtsneutral oder nach dem sprachlichen Gleichbehandlungsprinzip redigierter Texte. Auf beiden Seiten wird eine gewisse Öffnung für die gegnerische Argumentation nötig sein, soll das Anliegen der sprachlichen Gleichbehandlung vernünftig umgesetzt werden und nicht Anlass zur Ausbildung konkurrierender Sondersprachen geben.

Welche Kompromisse erträgt die sprachliche Gleichbehandlung? Ist es sprachimmanent gesehen statthaft, wenn das Postulat nur teilweise umgesetzt wird und man in Teilbereichen auf Splitting und Neutralisierung verzichtet, z.B. in der Wortbildung ("Bergführerdiplom"), bei den Pronomina ("man", "jemand", "wer" usw.) oder bei der Wiederaufnahme ("Dem Gericht gehören 5 Richterinnen und Richter an; sie können auch als Einzelrichter amten, wenn...")?

Aber auch über die Grenzen der jeweiligen Landessprachen hinaus muss die Diskussion in Gang kommen, denn auf Bundesebene taugen nur Lösungen, die einerseits von allen drei Amtssprachen (und vielleicht sogar vom Romanischen als künftiger "kleiner Amtssprache") einheitlich angewendet werden können, andererseits aber keiner dieser Sprachen Formulierungen aufnötigen, die ihrem Geist zuwider sind. Interessant wäre in diesem Zusammenhang vor allem auch zu wissen, wie gross die Übereinstimmung der einzelnen Sprachgemeinschaften in dieser Frage ist und in welchen Punkten sie sich möglicherweise unterscheiden.

Wie gut ist das Terrain vorbereitet, welchen Einfluss hat das gleichsprachige Ausland? Wie stark muss auf die sprachimmanenten Strukturen Rücksicht genommen werden, und wie reagieren die Sprecherinnen und Sprecher auf die sprachlichen Innovationen, die für die Umsetzung des Postulats möglicherweise notwendig sind?

Senden Sie Ihre Antwort bitte bis spätestens Mitte Juli 1990 an die Redaktion von "Gesetzgebung heute" (c/o Schweizerische Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Deutsche Sektion, Bundeshaus West, CH-3003 Bern).

Wir werden Ihren Beitrag zur Frage der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter zusammen mit einer Übersicht über den Stand der Diskussion im In- und Ausland in Heft 1990/2 unserer Zeitschrift abdrucken.
